



GESETZBLATT

der Deutschen Demokratischen Republik

1967

Berlin, den 20. Dezember 1967

I Teil II Nr. 119

Tag	Inhalt	Seite
28.11.67	Zweite Verordnung über die staatlichen Verwaltungsgebühren	837
3.11.67	Zweite Durchführungsbestimmung zur Verordnung über die Einführung eines Krankheits- und Todesursachen-Verzeichnisses	838
28.11.67	Anordnung über die weitere Durchsetzung von Prinzipien der wirtschaftlichen Rechnungsführung in der Bauforschung	838
25.10.67	Anordnung Nr. 2 über das Statut des Staatlichen Versorgungskontors für Pharmazie und Medizintechnik	841
27.11.67	Anordnung Nr. 13 zur Aufhebung finanzrechtlicher Bestimmungen	842
	Hinweis auf Verkündungen im Sonderdruck des Gesetzblattes der Deutschen Demokratischen Republik	843

Zweite Verordnung* über die staatlichen Verwaltungsgebühren

vom 28. November 1967

Zur Erhöhung der Verantwortung der zuständigen staatlichen Organe bei der Festsetzung von Verwaltungsgebühren wird folgendes verordnet:

§1

Die §§ 13 und 15 der Verordnung vom 28. Oktober 1955 über die staatlichen Verwaltungsgebühren (GBl. I S. 787) erhalten folgende Fassung:

„§ 13

Gebührentarife

(1) Verwaltungsgebühren sind nach den Gebührentarifen zu erheben, die von den zuständigen Ministern bzw. Leitern der zentralen staatlichen Organe festgesetzt und bekanntgegeben werden.

(2) Gebühren für Verwaltungshandlungen, die im Bereich mehrerer zentraler staatlicher Organe vorzunehmen sind, werden vom Minister der Finanzen festgesetzt und bekanntgegeben.

§ 15

Benutzungs-, Gestattungs- und Anerkennungsgebühren

Gebühren für die Benutzung der von den staatlichen Organen unterhaltenen Anstalten, Anlagen und

Einrichtungen sowie Gestattungs- und Anerkennungsgebühren werden durch das dafür zuständige staatliche Organ festgesetzt. Sofern es sich um Gebühren (Entgelte) für in preisrechtlichen Bestimmungen erfaßte Leistungen handelt, regelt sich die Ausarbeitung und die Zuständigkeit für die Bestätigung nach den preisrechtlichen Bestimmungen.“

§2

Die bis zum Inkrafttreten dieser Verordnung bekanntgegebenen Verwaltungsgebührentarife gelten weiter bis zu einer Neuregelung durch die zuständigen Minister bzw. Leiter der zentralen staatlichen Organe.

§3

Diese Verordnung tritt mit ihrer Verkündung in Kraft.

Berlin, den 28. November 1967

Der Ministerrat
der Deutschen Demokratischen Republik

Neumann
Stellvertreter des Vorsitzenden des Ministerrates

Der Minister der Finanzen

Böhm

* (1.) VO vom 28. Oktober 1955 (GBl. I Nr. 9G S. 787)